VERORDNUNG (EWG) Nr. 210/77 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 über den Verkauf von Magermilchpulver zu Futterzwecken aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 der Kommission vom 19. August 1976 über den Verkauf von Magermilchpulver zu Futterzwecken aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Drittländern (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2808/76 (4), sieht vor, daß Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung zu einem Preis in Höhe des Ankaufspreises der betreffenden Interventionsstelle, vermindert um 11 Rechnungseinheiten je 100 kg, verkauft wird und schreibt vor, daß die Übernahme durch den Käufer vor dem 1. Februar 1977 erfolgen muß.

Um der gegenwärtigen Lage auf dem Weltmarkt Rechnung zu tragen, erweist es sich als notwendig, den vorgenannten Verkaufspreis zu erhöhen. Um etwaigen Preisänderungen im internationalen Handel Rechnung tragen zu können, empfiehlt es sich vorzusehen, daß das zum neuen Preis gekaufte Magermilchpulver vor dem 1. März 1977 übernommen werden muß.

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 muß bei Abschluß des Kaufvertrags über das betreffende Magermilchpulver die Erstattung im voraus festgesetzt worden sein. Die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz für dieses Erzeugnis ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2044/75 der Kommission vom 25. Juli 1975 über besondere Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlizenzen sowie für die Vorausfestsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2053/76 (6), festgelegt. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der genannten Verordnung ist die Ausfuhrlizenz für das im Anhang II Buchstabe b) genannte Magermilchpulver bis zum Ende des neunten auf die Erteilung der Lizenz folgenden Kalendermonats gültig.

Andererseits unterliegen die Ausfuhren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 den von der Gemeinschaft im Rahmen des GATT eingegangenen Verpflichtungen und können danach nur bis zum 10. November 1977 durchgeführt werden. Es ist daher angezeigt, die Gültigkeit der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 erteilten Ausfuhrlizenzen bis zu diesem Datum zu befristen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 3 Absatz 1 wird der Betrag von „11 Rechnungseinheiten je 100 kg" durch den Betrag von „9 Rechnungseinheiten je 100 kg" ersetzt.

2. Artikel 3 Absatz 3 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt :

   „Die in dem vorgenannten Artikel genannte Ausfuhrlizenz ist, abweichend von Artikel 4 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2044/75, nur bis zum 10. November 1977 gültig."

3. In Artikel 4 Absatz 2 erster Unterabsatz wird das Datum des „1. Februar 1977" durch das Datum des „1. März 1977" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1977 in Kraft.

Sie berührt nicht die Magermilchpulvermengen, für die vor diesem Datum Kaufverträge mit den Interventionsstellen abgeschlossen wurden.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 228 vom 20. 8. 1976, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 323 vom 22. 11. 1976, S. 27.
(5) ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 15.
(6) ABl. Nr. L 228 vom 20. 8. 1976, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH